

Satzung der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.

A. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1

Der Name des Vereins lautet:

„Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.“

Der Sitz ist Dannenberg und die Eintragung ist erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg. Der Verein ist rechtsfähig. Der Verein wird im weiteren Text dieser Satzung „Gilde“ genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

B. Zweck und Aufgabe der Gilde

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das sportliche Schießen zu pflegen und insbesondere jugendliche Mitglieder zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Wettkämpfe und Vergleichsschiessen) und Errichtung von Wettkampfstätten.

Die Gilde ist unpolitisch und gemeinnützig. Sie ist als Bürgergilde als Einrichtung der Stadt gegründet und daher mit dieser eng verbunden. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt ist zugleich Obergildemeister. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

C. Mitgliedschaft

Entstehung der Mitgliedschaft

Die Gilde hat

ordentliche Mitglieder,
fördernde Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann durch einen Antrag beim Vorstand erworben werden. Dieser beschließt über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Es steht jedoch demjenigen, dem die Aufnahme verweigert wird, das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Mitglieder, die auszutreten beabsichtigen, haben dieses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Gildejahres zulässig. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen der Gilde zuwiderhandelt, ihr Ansehen schädigt oder den satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Gilde zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Gilde sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu bezahlen und der Gilde zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

D. Beiträge

§ 7

Die Beiträge und sonstigen Leistungen sowie ihre Fälligkeit werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

E. Organe der Gilde

§ 8

Die Organe der Gilde sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- b) der Vorstand (§11).

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der Gilde, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung.
- 2) Jeweils bis zum 2. Wochenende nach Ostern und am Ende des Monats September bzw. Anfang des Monats Oktober eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und insbesondere
 - a) Genehmigung der Vermögensverwaltung,
 - b) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Leistungen
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nötig ist, und
 - h) Auflösung der Gilde, bei der § 14 dieser Satzung Anwendung findet.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gilde es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{5}$ sämtlicher Gildemitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform, z.B. Mail, alternativ, oder in Kombination, in Schriftform (Brief), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gilde betreffen.
 - 5) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Diese müssen jedoch der Geschäftsführung so rechtzeitig vorliegen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können, mindestens einen Monat vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

- 6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden mit Protokollführer zu unterzeichnen und zu Beginn der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
- 7) Jedes Mitglied ist mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§10

Die in Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Das mitgliedsstärkste Korps stellt drei Mitglieder, das nächstfolgende Korps stellt zwei Mitglieder und das nächstfolgende Korps ein Mitglied. Alle weiteren Abteilungen, die am Tage der Wahl mindestens ein Jahr in der jährlichen Beitragsfestsetzung als Gruppe gelistet sind, jeweils ein, insgesamt maximal zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren schriftlich durch Stimmzettel gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nutzen die Korps oder Abteilungen die Wahl ihrer möglichen Vorstandsposten nicht, so bleibt der vakante Vorstandsposten unbesetzt.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur von der Einzelvertretung Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem nächsten Geschäftsjahr.
- 5) Zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorstand muss dieses Mitglied der Gilde das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Beendet ein Mitglied des Vorstandes seine Mitgliedschaft, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine sofortige Nachwahl erforderlich.
- 7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er lässt die gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Erledigung der Gildeobligationen nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für
 - a) Vermögensverwaltung der Gilde,
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) Aufnahme, Ausschluss oder sonstige Maßregelung von Gildemitgliedern,
 - d) technische Durchführung des jährlichen Schützenfestes.

Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer und erweiterte Vorstand

a) Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer

Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des Vorsitzenden aus und hält Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden und allen erforderlichen Stellen.

Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister zur Vermögensverwaltung sowie Buch- und Kassenführung. Er hat einen von den Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand bestellt einen Protokollführer.

b) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand trägt Sorge für die Arbeit in den Korps und den Abteilungen der Gilde sowie für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für das Schützenfest und berät den Vorstand. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann weitere Mitglieder und auch Nichtmitglieder berufen und abberufen. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Vorstand gemäß § 11
- Mitglieder gemäß § 12 a) (Geschäftsführer, Schatzmeister, Protokollführer)
- Kapitänen der Korps
- amtierende Majestät
- Ehrenpräsident
- Obergildemeister
- Samtgemeindebürgermeister/ Stadtdirektor
- Leiter der Schießkommission
- Leiter der Damenschießgruppe
- Leiter der Jugendschießgruppe
- Gildeadjutant

§13

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Rechnungsprüfern. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, die der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung bekanntzugeben ist.

F. Satzungsänderung und -auflösung

§14

Zur Satzungsänderung bedarf es in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wobei in der Tagesordnung auf die angestrebte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

Zur Auflösung der Gilde ist eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Auflösung entscheidet die Mehrheit von ¾ aller für die Gilde stimmberechtigten Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, muss nach einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier genügt dann die Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Dannenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle Urkunden, Embleme, Fahnen und Requisiten sind der Stadt Dannenberg zu übereignen.

Dannenberg, den

Der Vorstand
der Schützengilde zu Dannenberg von 1528 e.V.